

Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze



Bild: © WKOÖ – Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Information und Planungshilfe für Betreiber von
Kleinstcampingplätzen und Wohnmobilstellplätzen in
Oberösterreich

26. April 2023 / Version 1.2

Oberösterreich Tourismus GmbH

Mag. Rainer Jelinek

Strategie & Tourismusentwicklung

Freistädter Straße 119, 4041 Linz, Austria

Tel.: +43 732 72 77-163

E-Mail: rainer.jelinek@oberoesterreich.at

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einleitung	4
2. Campingrechtliche Bestimmungen	6
2.1. Was gilt als Campingplatz?	6
2.2. Kleinstcampingplatz	7
2.3. Wohnmobilstellplatz	8
2.4. Übergangsbestimmungen	8
3. Ortstaxe und Gästemeldung	10
3.1. Ortstaxe	10
3.2. Gästeverzeichnis	11
3.3. Statistikmeldung	13
3.4. Ortstaxeneinhebung und Gästemeldung in der Praxis am Kleinstcampingplatz und Wohnmobilstellplatz	13
3.4.1. („Fliegende“) Rezeption	13
3.4.2. Selbst-Registrierung	14
4. Planungshilfe Kleinstcampingplatz	18
4.1. Standort, Lage und Zufahrt	18
4.2. Standplätze und Platzgestaltung	19
4.3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	19
4.3.1. Abwasser- und Fäkalienentsorgung	19
4.3.2. Trinkwasserversorgung	20
4.3.3. Stromversorgung	20
4.3.4. Abfallentsorgung	21
4.4. Sanitäreinrichtungen	21
4.5. Entgelte und Bezahlssysteme	22
5. Planungshilfe Wohnmobilstellplatz	23
5.1. Standortanalyse, Kapazität und Wirtschaftlichkeit	23
5.2. Lage und Anbindung	24
5.3. Beschilderung	25
5.3.1. Wegweisung zum Stellplatz	25
5.3.2. Info-Tafel am Stellplatz	26
5.4. Standplätze und Platzgestaltung	26
5.5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	27
5.5.1. Abwasser- und Fäkalienentsorgung	28

5.5.2. Trinkwasserversorgung.....	30
5.5.3. Stromversorgung	31
5.5.4. Abfallentsorgung.....	32
5.6. Sanitäreinrichtungen.....	33
5.7. Entgelte und Bezahlssysteme	33
5.7.1. Stellplatzgebühren	33
5.7.2. Zusätzliche Versorgungskosten	33
5.7.3. Bezahlssysteme	33

Oberösterreich Tourismus GmbH hat das ausschließliche Werknutzungsrecht an den Inhalten der gegenständlichen Dokumentation. Jede Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Oberösterreich Tourismus GmbH. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Oberösterreich Tourismus GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in der gegenständlichen Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors bzw. der Oberösterreich Tourismus GmbH ausgeschlossen ist.

1. Einleitung

Campingtourismus boomt – europaweit, in Österreich und auch in unserem Bundesland: Oberösterreich konnte in den letzten 10 Jahren (trotz „Corona-Delle“ im Sommer 2020 und 2021) einen Nächtigungszuwachs auf den Campingplätzen von 91% auf rund 444.000 Nächtigungen verzeichnen. Mittlerweile findet im Sommerhalbjahr jede zwölfte Nächtigung in Oberösterreich auf einem Campingplatz statt!

Die Gründe für den Boom sind vielfältig. Camping kommt dem Wunsch der Menschen nach Freiheit, Flexibilität und Individualität entgegen. Jederzeit spontan verreisen, dort Halt machen, wo es am schönsten ist, bei Schlechtwetter einfach weiterfahren, keine vorgegebenen Frühstücks- bzw. Essenszeiten wie in einem Hotel – Camping steht für Reisen im eigenen Rhythmus. Ein weiterer Grund ist das in den letzten Jahren gestiegene Interesse am Entdecken und Erleben der Natur, das durch die Corona-Pandemie im letzten Jahr einen zusätzlichen Turbo bekommen hat. Die Menschen wollen dem hektischen Alltag entfliehen und suchen die Abwechslung und Weite der Natur – raus in die Natur zum Entschleunigen oder um ein kleines Abenteuer zu erleben. Camping und Naturerlebnis passen perfekt zusammen, ohne dabei auf Komfort und Annehmlichkeiten verzichten zu müssen. Denn mit dem Wohnwagen oder Wohnmobil hat man sein Zuhause immer dabei.

Campingreisen bieten viele Gestaltungsmöglichkeiten: egal ob Aktivurlaub zum Wandern, Radfahren oder Wassersport, Erholungs- und Wellnessurlaub oder Kultur-, Rundreisen und Städtetouren – Camping eignet sich für viele Urlaubsarten.

Doch nicht nur die Campingplätze freuen sich steigender Nächtigungszahlen, auch die Hersteller von Wohnwägen und Wohnmobilen verzeichnen in den letzten Jahren laufend Rekordergebnisse. Seit 2012 steigen die Zulassungszahlen von Freizeitfahrzeugen von Jahr zu Jahr (mit Ausnahme des Jahres 2022, in dem aufgrund unterbrochener Lieferketten die Produktion die Nachfrage nicht erfüllen konnte). Insbesondere die Nachfrage nach Reisemobilen erlebte in den letzten Jahren einen starken Aufwärtstrend: gegenüber 2012 hat sich die Zahl der jährlich neu zugelassenen Wohnmobile in Deutschland um 273%, in Österreich sogar um 366% erhöht. Daher sind sich die Expert:innen einig, dass auch für die nächsten Jahre die Nachfrage auf den Campingplätzen gesichert ist. Denn einmal gekaufte und zugelassene Wohnwägen und Wohnmobile werden 20 Jahre und länger genutzt.

Dementsprechend hat sich in den letzten Jahren auch die Nachfrage nach (zusätzlichen) Campingmöglichkeiten gewandelt. Klassische Campingplätze sehen sich steigenden Ausstattungs- und Komfortansprüchen der Campingurlauber:innen gegenüber und verzeichnen eine zusätzliche Nachfrage nach Mietobjekten, wie etwa Schlaffässer oder TinyHouses. Hinzu kommt die wachsende Zahl der Wohnmobilreisenden, die verstärkt zusätzliche Campingmöglichkeiten auf eigens für sie eingerichteten Wohnmobilstellplätzen oder auf Kleinstcampingplätzen suchen.

Diesen Entwicklungen wurde mit den neuen Bestimmungen für Campingplätze, die in das Oö. Tourismusgesetz aufgenommen wurden, Rechnung getragen.

Dieser Leitfaden soll die (zukünftigen) Betreiber:innen von Kleinstcampingplätzen und Wohnmobilstellplätzen einerseits über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen informieren, andererseits als praxisorientierte Planungshilfe bei der Errichtung von neuen oder der Adaptierung von bestehenden Campingangeboten unterstützen.

2. Campingrechtliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Camping finden sich im 4. Teil des Oö. Tourismusgesetzes (§§ 70ff. Oö. TG 2018).

In der Folge finden Sie die wichtigsten Bestimmungen für Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze zusammengefasst.

2.1. Was gilt als Campingplatz?

„Als Campingplatz gilt eine Grundfläche,

1. die von der bzw. dem über diese Grundfläche Verfügungsberechtigten für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten wird oder
2. auf welcher die bzw. der über diese Grundfläche Verfügungsberechtigte das Campieren in der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils duldet.“

(§ 70 Abs. 1 Oö. TG 2018)

Das Vorliegen eines Campingplatzes ist somit nicht von der möglichen Gästeanzahl oder der zur Verfügung stehenden Fläche bzw. Größe des Grundstücks abhängig.

Kriterium für einen Campingplatz ist demnach einerseits, dass die **Grundfläche zum Campieren öffentlich angeboten** wird. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Campingmöglichkeit durch Beschilderung gekennzeichnet ist, in Werbemitteln oder auf Webseiten publiziert wird, in Camping- bzw. Stellplatzführern oder auf Online-Plattformen eingetragen ist oder regelmäßig Gäste aufgenommen werden. Andererseits, dass die **Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils** besteht, etwa weil eine Gebühr eingehoben wird oder der Kauf von Produkten oder Leistungen zur Bedingung gemacht wird.

Hinweis:

Auch das „freie Übernachten“ ist in Oberösterreich grundsätzlich erlaubt. Wenn Sie als Grundstücksbesitzer:in von einem Campinggast um Erlaubnis gefragt werden, ob sie oder er auf ihrem Grundstück campieren darf, und Sie dem im Einzelfall zustimmen bzw. das Campieren auf ihrem Grundstück dulden, dann liegt noch kein Campingplatz vor – es sei denn, Sie bieten die Campingmöglichkeit öffentlich an oder verlangen eine Bezahlung.

Jeder Campingplatz muss einige **allgemeine Voraussetzungen** erfüllen. So dürfen das Leben und die Gesundheit der Benutzer:innen sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sein (z.B. durch drohenden Steinschlag oder Überschwemmungen). Durch den Betrieb des Campingplatzes einschließlich des Zu- und Abfahrtverkehrs dürfen auch das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden. Weiters dürfen die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nicht gröblich verletzt werden.

2.2. Kleinstcampingplatz

Als Kleinstcampingplatz gelten **Campingplätze im Ausmaß von höchstens 300 m²**. Grundflächen, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen, sind zusammen zu zählen und gelten in ihrer Gesamtheit als ein Kleinstcampingplatz.

Kleinstcampingplätze dürfen **nur auf Grundflächen** errichtet werden, **die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind** (Sonderwidmung Campingplatz). Eine entsprechende Widmung wird von der Gemeinde durchgeführt und ist bei dieser zu beantragen.

Auf Kleinstcampingplätzen darf campiert werden:

- mit **Zelten**,
- mit **Wohnwägen und Wohnmobilen**,
- in **bis zu zwei Mietobjekten**, das sind vom Betreiber aufgestellte, leicht ortsveränderliche, eingeschossige Bauwerke bis max. 50 m² Fläche (z.B. Schlaffass, Tiny House), die an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Kleinstcampingplätze müssen (als erforderliche Einrichtungen) **in einer Entfernung von höchstens 250 m einen Zugang** bieten:

- zu **Trinkwasser**,
- zu einer **Entleerungsmöglichkeit** für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen **Abwässer**,
- zu Einrichtungen zur **Abfallentsorgung**,
- **wenn** auch das **Campieren in einem Zelt** ermöglicht wird, auch zu einer **Toilette und Waschgelegenheit**.

Ein Kleinstcampingplatz ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) **anzuzeigen**. Wird innerhalb von vier Wochen der Betrieb nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

Die Behörde hat den Betrieb eines Kleinstcampingplatzes zu untersagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für Campingplätze nicht erfüllt sind oder Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird, oder die erforderlichen Einrichtungen nicht vorhanden sind.

2.3. Wohnmobilstellplatz

Wohnmobilstellplätze sind **Campingplätze ausschließlich für Wohnmobile**, die in der Regel über fest verbaute, geschlossene Abwasser- und Fäkalentanks bzw. Kassettentoiletten verfügen.

Wohnmobilstellplätze dürfen **nur auf Grundflächen** errichtet werden, **die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind** (Sonderwidmung Campingplatz). Eine entsprechende Widmung wird von der Gemeinde durchgeführt und ist bei dieser zu beantragen.

Wohnmobilstellplätze **ab vier Standplätzen** müssen (als erforderliche Einrichtungen) über eine **Ver- und Entsorgungsstation** für Trink- und Abwasser sowie zur Fäkalentsorgung sowie über eine ordnungsgemäße **Abfallentsorgung** verfügen.

Ein Wohnmobilstellplatz ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) **anzuzeigen**. Wird innerhalb von vier Wochen der Betrieb nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

Die Behörde hat den Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes zu untersagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für Campingplätze nicht erfüllt sind oder Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird, oder die erforderlichen Einrichtungen nicht vorhanden sind.

2.4. Übergangsbestimmungen

Die campingrechtlichen Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz sind mit 01.07.2021 in Kraft getreten und es war ursprünglich eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 vorgesehen.

Durch eine Novelle, die am 16.12.2021 im Oö. Landtag beschlossen wurde, wurde diese **Übergangsfrist für bestehende Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze bis 31.03.2022** verlängert.

Die neue Übergangsregelung sieht nun konkret folgendes vor:

- **Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze, die schon am 30.06.2021 nachweislich betrieben wurden** (z.B. in einem Camping- bzw. Stellplatzführer eingetragen waren, wie Schau aufs Land, Bauernleben etc., oder in einem Unterkunftsverzeichnis bzw. Online-Portal gelistet waren), **benötigen für die Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde keine besondere Flächenwidmung. Sie können im Umfang des Bestands zum 30.06.2021 weiterbetrieben werden** (wurden bisher 2 Standplätze angeboten, so können auch weiterhin 2 Standplätze angeboten werden, jedoch darf nicht um einen weiteren Standplatz oder ein zusätzliches Mietobjekt erweitert werden).

- **Gleichzeitig wurde die Übergangsfrist**, bis zu der die Anforderungen der neuen Campingbestimmungen zu erfüllen waren, für diese bestehenden Kleinstcamping- und Wohnmobilstellplätze **von sechs auf neun Monate verlängert**. D.h. **bestehende Betriebe hatten bis 31.03.2022 Zeit, ihren Kleinstcampingplatz bzw. Wohnmobilstellplatz bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**.
- Betriebe, die neu errichtet oder erweitert werden, müssen jedoch über die entsprechende Flächenwidmung verfügen.

Bereits seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen gilt die von Ihnen angebotene Campingmöglichkeit jedoch als Campingplatz und somit als Gästeunterkunft. Ihre **Gäste sind daher ab 01.07.2021 verpflichtet, die Ortstaxe in Höhe von derzeit € 2,20 pro Person und Nächtigung zu entrichten**. Als Unterkunftgeber:in haben Sie diese Ortstaxe einzuheben und an die Gemeinde abzuführen (vgl. 3.).

3. Ortstaxe und Gästemeldung

Auch Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze gelten als Campingplätze und sind somit Gästeunterkünfte im Sinne des Oö. Tourismusgesetzes (§ 47 Abs. 2 Z 2 Oö. TG 2018) bzw. Beherbergungsbetriebe im Sinne des Meldegesetzes (§ 1 Abs. 3 MeldeG) und der Tourismus-Statistik (§ 2 Abs. 1 Z 3 Tourismus-Statistik-Verordnung).

Damit unterliegen auch Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze der Ortstaxenpflicht und der Meldepflicht.

3.1. Ortstaxe

Die Ortstaxe haben alle Personen zu entrichten, die auf einem Campingplatz nächtigen.

Kinder und Jugendliche sind bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, von der Ortstaxe befreit (z.B. haben im Jahr 2023 alle Kinder und Jugendlichen mit Geburtsjahr 2008 und jünger keine Ortstaxe zu entrichten).

Hinweis:

Weiters sind von der Ortstaxe befreit:

- *Personen, die in der Gemeinde des Campingplatzes ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben;*
- *Personen, die aus Anlass der Erfüllung ihrer Schulpflicht oder der Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule, einer Lehre oder einer Hochschule oder aus Anlass der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen;*
- *Personen, die als Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden sowie Jugendzentren im Gebiet der Gemeinde in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen;*
- *Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenkerin bzw. Buslenker oder Reiseleiterin bzw. Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen;*
- *Personen, die im Katastrophenfall in einer Gästeunterkunft nächtigen müssen.*

Die Ortstaxe beträgt € 2,20 pro Nächtigung und Person. (Im Gebiet des Tourismusverbands Inneres Salzkammergut beträgt die Ortstaxe € 3,--, im Gebiet des Tourismusverbands Bad Ischl € 3,50.)

Die Abgabepflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung.

Hinweis:

Weisen Sie die Ortstaxe auf der Rechnung separat aus und inkludieren Sie diese nicht in die Camping- bzw. Stellplatzgebühr! Die Ortstaxe ist eine Abgabe auf die keine Umsatzsteuer zu erheben ist.

Wie funktioniert die Einhebung der Ortstaxe?

1. Als Unterkunftgeber:in (= Betreiber:in des Kleinstcampingplatzes oder Wohnmobilstellplatzes) heben Sie die Ortstaxe von ihren Gästen ein.
 2. Sie übermitteln die zur Berechnung des Abgabebetrags notwendigen Daten an ihre Gemeinde bzw. ihren Tourismusverband. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a. Sie übermitteln spätestens 48 Stunden nach der Ankunft bzw. Abreise eines Gastes die Daten des Gästeverzeichnisblattes (online über das elektronische Gästemeldewesen oder durch Abgabe eines Durchschlags des Gästeverzeichnisblattes auf der Gemeinde).
 - b. Sie übermitteln für jeden Monat bis spätestens 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung, aus der die Anzahl der abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und der sich daraus ergebende Abgabebetrag ersichtlich sind.
- Bitte erkundigen Sie sich bei ihrer Gemeinde, an wen die Daten zu übermitteln sind und welche Variante zur Anwendung kommt.
3. Die Gemeinde bzw. der Tourismusverband schreibt ihnen den Abgabebetrag vor.
 4. Sie überweisen die eingehobenen Ortstaxen monatlich bis zum Letzten des Folgemonats an die Gemeinde bzw. den Tourismusverband.

Tipp:

Nutzen Sie das elektronische Gästemeldewesen! Damit ist die Datenübermittlung der Gästeverzeichnisblätter wesentlich einfacher und funktioniert die Berechnung des Abgabebetrags automatisch.

3.2. Gästeverzeichnis

Wer als Gast auf einem Campingplatz Quartier bezieht, hat sich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen am Campingplatz anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt durch **Ausfüllen des Gästeverzeichnisblattes** (vgl. Abbildung 1) oder durch Erfassung der Daten in einem elektronischen Gästeverzeichnis (= elektronisches Gästemeldewesen). Die Eintragungen in das Gästeverzeichnis können durch den Gast selbst oder auch von der/dem Betreiber/in des Campingplatzes (oder deren/dessen Beauftragte/r) vorgenommen werden.

Dabei werden erfasst: der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Herkunftsland und die Adresse samt Postleitzahl. Bei ausländischen Gästen ist weiters die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt zu geben. Für Mitreisende im familiären Verbund sind nur mehr Familienname, Vorname(n) und Geburtsdatum einzutragen.

Sobald das Quartier am Campingplatz aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abzumelden.

Der Campingplatz hat sein Gästeverzeichnis entweder elektronisch (elektronisches Gästemeldewesen) oder mittels einer Blattsammlung der Gästeverzeichnisblätter zu führen. Signierter Gästeverzeichnisblätter (mit fortlaufender Nummer) erhalten Sie von ihrer Gemeinde bzw. ihrem Tourismusverband.

Gästeverzeichnisblatt

Kennzahl

Name des Beherbergungsbetriebes:

Lfd.-Nr.:

FAMILIENNAME		Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen!) ☐ männlich ☐ weiblich															
VORNAME(N)		GEBURTSDATUM															
STAATSANGEHÖRIGKEIT																	
REISEDOKUMENT bei ausländischen Gästen (Art, z. B. Reisepass/Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)																	
Herkunftsland und Adresse (Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)		Straße/Gasse/Platz															
Postleitzahl		Ortsgemeinde															
Staat																	
MITREISENDE im familiären Verbund		FAMILIENNAME															
		VORNAME(N)															
		GEBURTSDATUM															
Bei REISEGRUPPEN Sammelreise vorhanden ☐	Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter):	Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl	
		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl	
Aufgliederung nach Herkunftsland:		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl		Herkunftsland		Anzahl	
Ankunft am		Tag	Monat	Jahr	Voraussichtliche Abreise am		Tag	Monat	Jahr	Tatsächliche Abreise am		Tag	Monat	Jahr	Datum und Unterschrift der/des Meldepflichtigen		

Abbildung 1: Gästeverzeichnisblatt

Hinweis:

Oftmals haben die Gästeverzeichnisblätter zwei Durchschläge (gelb und rot). Diese Durchschläge sind zur Weitergabe an die Gemeinde bzw. den Tourismusverband nach Ankunft und Abreise des Gastes gedacht, sofern keine monatliche Abgabenerklärung (vgl. 3.1. Ortstaxe) und monatliche Statistikmeldung mittels Betriebsbogen (vgl. 3.3. Statistikmeldung) vorgesehen ist.

Die/der Betreiber/in des Campingplatzes (oder deren/dessen Beauftragte/r) ist für die Vornahme der Eintragungen in das Gästeverzeichnis verantwortlich. Sie/er muss die Gäste auf die Meldepflicht aufmerksam machen. Weigert sich ein Gast die Meldepflicht zu erfüllen, so muss die/der Betreiber/in des Campingplatzes (oder deren/dessen Beauftragte/r) unverzüglich die Meldebehörde (= Gemeinde) oder die Polizei benachrichtigen.

Der Meldebehörde und der Polizei muss auf Verlangen jederzeit in das Gästeverzeichnis Einsicht gewährt werden. Bei automationsunterstützter Verarbeitung sind auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten online zu übermitteln.

3.3. Statistikmeldung

Die/der Betreiber/in des Campingplatzes hat der Gemeinde bzw. dem Tourismusverband für die Erstellung der Tourismusstatistik die Anzahl der Ankünfte und Nächtigungen, gegliedert nach den Herkunftsländern der Gäste, zu übermitteln. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. Sie übermitteln unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach der Ankunft bzw. Abreise eines Gastes die Daten des Gästeverzeichnisblattes (online über das elektronische Gästemeldewesen oder durch Abgabe eines Durchschlags des Gästeverzeichnisblattes).
- b. Sie übermitteln für jeden Monat bis spätestens 5. des Folgemonats einen vollständig ausgefüllten und unterfertigten Betriebsbogen. Den Betriebsbogen erhalten Sie von ihrer Gemeinde bzw. ihrem Tourismusverband.

Bitte erkundigen Sie sich bei ihrer Gemeinde, an wen die Daten zu übermitteln sind und welche Variante zur Anwendung kommt.

Tipp:

Nutzen Sie das elektronische Gästemeldewesen! Damit ist die Datenübermittlung wesentlich einfacher und funktioniert die Berechnung der Statistikmeldung automatisch.

3.4. Ortstaxeneinhebung und Gästemeldung in der Praxis am Kleinstcampingplatz und Wohnmobilstellplatz

Üblicherweise meldet man sich auf einem Campingplatz – wie in einem Hotel – bei der Ankunft an der Rezeption. Dort erledigt man den „Check-in“ (meldet sich gemäß Meldegesetz an) und bezahlt auch seine Rechnung (inkl. der Ortstaxe). Insbesondere Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze werden jedoch oft „nebenbei“ betrieben und es stellt die persönliche Anwesenheit der Betreiberin/des Betreibers zu fixen Rezeptionszeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Hier bieten die „Fliegende“ Rezeption und die „Selbst-Registrierung“ durch die Gäste eine gute Alternative.

3.4.1. („Fliegende“) Rezeption

Bei diesem Modell stehen Sie ihren Gästen für die An- und Abmeldung persönlich zur Verfügung. Dafür ist auch nicht zwingend eine feste Rezeption (in Form eines Pultes/Tisches im Betrieb/Wohnhaus oder gar eine eigene Hütte am Campingplatz) erforderlich, Sie können mit Gästeverzeichnisblatt, Tablett/Smartphone und Handkassa direkt zum Standplatz des Gastes kommen („fliegende“ Rezeption).

Dabei können Sie ihren Gästen „auf Abruf“ zur Verfügung stehen oder Sie vereinbaren fixe Rezeptionszeiten (z.B. täglich 8:00-9:00 und 18:00-20:00 Uhr). Beides hat Vor- und Nachteile: Wenn Sie „auf Abruf“ bereit stehen, dann wird ihre Zeit auch wirklich nur bei Bedarf in

Anspruch genommen, dafür müssen Sie jederzeit mit einer „Störung“ rechnen. Fixe Rezeptionszeiten haben den Vorteil, dass Sie und ihre Gäste genau wissen, wann Sie für ihren Campingplatz arbeiten. Der Nachteil ist, dass Sie diese Zeiten in ihrem Tagesablauf blockieren müssen.

Der größte Vorteil der („fliegenden“) Rezeption ist sicherlich der persönliche Kontakt zu ihren Gästen. Sie sind Gastgeber, haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Gäste und können Tipps für Aktivitäten in der Region geben. Das wird von den Gästen besonders geschätzt!

Hinweis:

Bitte bedenken Sie, dass insbesondere Wohnmobilreisende oft auch noch spät abends ankommen und/oder auch sehr früh wieder abreisen. Das sollten Sie bei den Rezeptionszeiten entsprechend berücksichtigen: morgens sollten Sie spätestens um 8:00 Uhr, abends bis mindestens 20:00 Uhr erreichbar sein.

Es ist daher auch ratsam – und auf Wohnmobilstellplätzen durchaus üblich – die Campinggebühr und die Ortstaxen bereits bei Ankunft zu kassieren.

Tipp:

Das Modell der („fliegenden“) Rezeption lässt sich auch ideal mit einem „Brötchenservice“ fürs Frühstück kombinieren: Ihre Gäste bestellen am Vorabend bei Ihnen die gewünschten Brötchen und holen diese am Morgen in der Rezeption ab bzw. liefern Sie ihnen diese zum Wohnwagen oder Wohnmobil – frisches Gebäck vom örtlichen Bäcker, aber auch Tiefkühlgebäck, das Sie in der nötigen Stückzahl aufbacken, eignet sich dafür.

3.4.2. Selbst-Registrierung

Bei der „Selbst-Registrierung“ (auch häufig als „Self-Registration“ oder „Vertrauenskassa“ bezeichnet) melden sich die Gäste selbständig an und entrichten auch die Campinggebühr und die Ortstaxen selbst. Diese Variante ist vor allem auf Wohnmobilstellplätzen sehr gebräuchlich, kann aber auch auf Kleinstcampingplätzen angewendet werden. Als Betreiber/in des Campingplatzes müssen Sie dann nur mehr einmal täglich auf ihrem Campingplatz vorbeischaun, um zu kontrollieren, ob sich alle Camper tatsächlich angemeldet haben, und um die Gästeverzeichnisblätter sowie die entrichteten Campinggebühren und Ortstaxen abzuholen.

Tipp:

Führen Sie ihren Kontrollbesuch am Morgen durch (ca. um 8:00 Uhr), bevor die Camper den Campingplatz wieder verlassen. So können Sie auch jene Campinggäste, die auf die Anmeldung und Bezahlung „vergessen“ haben, noch rechtzeitig daran erinnern.

Für die Selbst-Registrierung bereiten Sie für ihre Gäste Kuverts mit folgendem Inhalt vor:

- Gästeverzeichnisblatt
- Selbstabrechnungsblatt
- Anmeldebestätigung

Gästeverzeichnisblatt				Kennzahl	Name des Beherbergungsbetriebes:					
Lfd.-Nr.:										
FAMILIENNAME				Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen!) ☐ männlich ☐ weiblich						
VORNAME(N)		GEBURTSDATUM		STAATSANGEHÖRIGKEIT						
REISEDOKUMENT bei ausländischen Gästen (Art, z. B. Reisepass/Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)										
Herkunftsland und Adresse (Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)		Straße/Gasse/Platz								
		Postleitzahl		Ortsgemeinde						
MITREISENDE im familiären Verbund		FAMILIENNAME		VORNAME(N)						
Bei REISEGRUPPEN Sammelreise vorhanden ☐	Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter):	Aufgliederung nach Herkunftsland:	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
			Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
Ankunft am		Voraussichtliche Abreise am		Tatsächliche Abreise am		Datum und Unterschrift der/des Meldepflichtigen				
Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr						

Selbstabrechnungsblatt

KFZ-Kennzeichen: _____

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
_____	Standplatzgebühr	€ 8,--	_____
_____	Strompauschale	€ 4,--	_____
_____	Ortstaxe (Personen ab Geburtsjahr 2007 und älter)	€ 2,20	_____

Tagessumme: _____

Anzahl Nächte: _____

Gesamtsumme: _____ X _____ = _____

Anmeldebestätigung

KFZ-Kennzeichen: _____

Ankunft am _____

Voraussichtliche Abreise am _____

Tag Monat Jahr

Tag Monat Jahr

Bitte legen Sie die Anmeldebestätigung gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe ihres Wohnmobils bzw. ihres Autos.

Abbildung 2: Muster für Gästeverzeichnisblatt, Selbstabrechnungsblatt und Anmeldebestätigung

Die Kuverts platzieren Sie wind- und wettergeschützt an einem zentralen Punkt auf ihrem Campingplatz, den Sie gut sichtbar kennzeichnen (z.B. mit einem Schild „Anmeldung“) und mit folgender Anleitung zur Selbst-Registrierung versehen (Muster, kann individuell abgeändert werden):

Liebe Gäste!

Herzlich willkommen! Wir freuen uns sehr, Sie auf unserem Campingplatz begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Wir betreiben unseren Campingplatz mit dem System der „Selbst-Registrierung“ und bitten Sie daher, die nachfolgenden Schritte zu befolgen. Wir vertrauen auf ihre Ehrlichkeit!

Anleitung zur Selbst-Registrierung:

1. Nehmen Sie ein Anmeldekuvert aus dem Kasten und entnehmen Sie das Gästeverzeichnisblatt, das Selbstabrechnungsblatt und die Anmeldebestätigung.
2. Füllen Sie das Gästeverzeichnisblatt vollständig aus und unterschreiben Sie es.
3. Stecken Sie das ausgefüllte Gästeverzeichnisblatt wieder zurück ins Kuvert.
4. Tragen Sie am Selbstabrechnungsblatt ihr KFZ-Kennzeichen ein und berechnen Sie die zu zahlende Campinggebühr.
5. Stecken Sie das ausgefüllte Selbstabrechnungsblatt wieder zurück ins Kuvert und legen Sie auch die zu zahlende Campinggebühr ins Kuvert.
6. Füllen Sie die Anmeldebestätigung aus. Die ausgefüllte Anmeldebestätigung legen Sie bitte gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe ihres Wohnmobils bzw. ihres Autos.
7. Verkleben Sie das Kuvert und werfen Sie es in den Briefkasten.

Herzlichen Dank!

Hinweis:

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Meldegesetz 1991, § 47 Oö. Tourismusgesetz 2018) sind Sie zur Anmeldung und zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtet.

Abbildung 3: Muster für eine Anleitung zur Selbst-Registrierung

Für den Einwurf der Kuverts mit ausgefülltem Gästeverzeichnisblatt und der Campinggebühr installieren Sie einen Briefkasten. Diesen entleeren Sie bei ihrem (täglichen) Kontrollbesuch am Campingplatz. Die Daten der Gästeverzeichnisblätter übertragen Sie dann in das elektronische Gästemeldewesen bzw. geben Sie einen Durchschlag des Gästeverzeichnisblattes bei ihrer Gemeinde bzw. ihrem Tourismusverband ab.

Tipp:

Der Briefkasten zum Einwurf der Kuverts mit der Campinggebühr sollte mit Eingriffschutz ausgestattet und möglichst aufbruchssicher sein. Ideal ist daher ein eingemauerter Briefkasten mit Mauerdurchwurf.

Hinweis:

Auch wenn beim System der Selbst-Registrierung ihre Anwesenheit für die Anmeldung und Bezahlung nicht erforderlich ist, sollten Sie dennoch für ihre Gäste grundsätzlich erreichbar sein.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Selbst-Registrierung und Bezahlung auch über Parkschein- bzw. Kassenautomaten mit Schnittstelle zum elektronischen Gästemeldewesen abgewickelt werden kann. Eine solche technische Lösung wird sich aber in der Praxis nur für sehr große und stark frequentierte Wohnmobilstellplätze rechnen, sodass sie für den Großteil der Campingplätze nicht in Frage kommen wird.

4. Planungshilfe Kleinstcampingplatz

Kleinstcampingplätze sind kleine, zumeist einfach gehaltene Campingplätze, die eine Fläche bzw. mehrere Teilflächen von insgesamt maximal 300 m² einnehmen dürfen. Daher verfügen diese Campingplätze nur über etwa 3-4 Standplätze für Zelte, Wohnwägen oder Wohnmobile. Auf der Campingfläche dürfen von der/dem Betreiber/in auch bis zu zwei leicht ortsveränderliche, eingeschossige Bauwerke bis max. 50 m² Grundfläche (z.B. Schlaffass, Tiny House) aufgestellt werden, die an ständig wechselnde Gäste vermietet werden.

Oft finden sich solche Kleinstcampingplätze bei Bauernhöfen, Mostschänken, Brauereien oder Gasthöfen. Sie werden im Nebenerwerb betrieben und stellen eine Angebotsergänzung zum eigentlichen Betrieb dar. Häufig spielt der persönliche Kontakt zu der/dem Gastgeber/in bzw. das Erleben und Kennenlernen der von ihr/ihm erzeugten Produkte eine wesentliche Rolle.

In der Regel werden Kleinstcampingplätze von den Gästen nur für eine Übernachtung oder einen kurzen Aufenthalt genutzt. Daher werden auch nur minimale Anforderungen an Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Sanitärausstattung gestellt. Schön angelegte, in einer attraktiven Urlaubsregion gelegene Kleinstcampingplätze mit einigen Basiseinrichtungen, wie etwa Stromanschluss, Toilette und Waschgelegenheit, können sich jedoch durchaus auch für längere Aufenthalte eignen.

4.1. Standort, Lage und Zufahrt

Ein Kleinstcampingplatz kann nahezu überall erfolgreich betrieben werden: in naturnaher, ländlicher Umgebung, am Stadtrand mit öffentlicher Verkehrsanbindung ins Zentrum, in der Nähe einer Tourismusattraktion, an einer Urlauber-Transitrouten usw.

Besonders attraktiv sind Kleinstcampingplätze, wenn einige der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Nähe zu Sehenswürdigkeiten und touristischen Attraktionen
- Angeschlossen an eine Gaststätte, eine Mostschänke oder einen bäuerlichen Produzenten und Direktvermarkter (idealerweise mit Schauproduktion und Hofladen)
- ruhige Lage
- Natur- und Wassernähe, evtl. mit einem schönen Panoramablick
- Innenstadt- und Zentrumsnähe bzw. gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Anschluss an Rad- und Wanderwegenetze

Die Zufahrt zum Kleinstcampingplatz sollte für Wohnwagengespanne und Wohnmobile ausreichend dimensioniert sein. Eine Durchfahrt für Fahrzeuge mit bis zu 10 Meter Länge, bis zu 4,0 Meter Höhe und bis zu mind. 3,5 Tonnen (besser bis zu 7,5 Tonnen) sollte möglich sein.

4.2. Standplätze und Platzgestaltung

Die **Standplätze sollten zwischen 70 und 100 m² groß, eben und ausreichend tragfähig** sein. Ein leichtes Gefälle der Standplätze (bis ca. 2%) ist vorteilhaft, damit Regenwasser möglichst rasch abfließt. Ein stärkeres Gefälle kann nur mehr schwer mit Ausgleichskeilen korrigiert werden, sodass die Wohnwägen und Wohnmobile dann nicht mehr eben stehen können. Auch muss der Untergrund für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen ausreichend belastbar sein.

Eine **gärtnerische Platzgestaltung** mit Blumenbeeten, niedrigen Hecken zur Abgrenzung der einzelnen Standplätze, Hecken und Gehölzstreifen als Sichtschutz zu Betriebsgeländen sowie angelegte Fahrwege tragen wesentlich zur Attraktivität des Kleinstcampingplatzes bei.

Eine ausreichende **Beleuchtung** des Platzes und vor allem der Wege sorgt für Sicherheit auch in der Nacht.

Tipp:

Verwenden Sie zur Platzbeleuchtung niedrige Lampen (bis zu einer Höhe von ca. 1,20 Meter) mit nach unten gerichteter Abstrahlung. So beleuchten Sie gezielt die Wege, ohne durch Fenster und Dachluken in die Wohnwägen und Wohnmobile zu leuchten (und den Schlaf der Gäste zu stören).

4.3. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.3.1. Abwasser- und Fäkalienentsorgung

Kleinstcampingplätze müssen in einer Entfernung von höchstens 250 m einen Zugang zu einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen Abwässer bieten. Dafür kann ein an die Kanalisation angeschlossener Bodenablauf, ein Ausgussbecken oder notfalls auch eine Toilette genutzt werden.

Die (Mit-)Verwendung einer Toilette als Entleerungsmöglichkeit für Abwasserkanister und Kassettoiletten stellt in der Praxis jedoch eher eine Notlösung dar und ist wenig empfehlenswert: beim Ausgießen der Abwasserkanister und Kassettoiletten kommt es unweigerlich zu einer Verschmutzung der Toilette und des Toilettenraums.

Empfehlenswert ist es, eine eigene Entleerungsmöglichkeit direkt am oder unmittelbar neben der Zufahrt zum Kleinstcampingplatz vorzusehen. Ein **ausreichend dimensionierter Bodenablauf** (Anschlussrohr DM 100 mm) **mit abnehmbarem Schutzgitter** (um Abwasserkanister und vor allem Kassettoiletten direkt ins Abflussrohr entleeren zu können) erweist sich in der Praxis als ideal. Damit auch Wohnmobile ihre fest eingebauten Abwassertanks entleeren können, sollte der Bodenablauf überfahrbar (mit ausreichend Rangierraum) installiert werden. Aufgrund der geringen Standplatzanzahl und des damit verbundenen geringen Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt zum Kleinstcampingplatz ist es

durchaus vertretbar, diesen Bodenablauf in den Zufahrtsweg zu integrieren. Ebenfalls sollte neben dem Bodenablauf bzw. Ausguss ein **Spülwasseranschluss mit kurzem Spülwasserschlauch** zum Reinigen der Abwasserkanister und der Entleerungsstelle selbst vorhanden sein.

Tipp:

Befindet sich der Bodenablauf neben dem Fahrweg und kann nicht von den Wohnmobilen überfahren werden, so können Sie Wohnmobilurlauber dennoch das Entleeren der eingebauten Abwassertanks ermöglichen: stellen Sie eine tragbare Wanne (ca. 30 x 30 cm groß und 10 cm hoch) mit seitlich angeflanschem Abwasserschlauch (ca. DN 50 mm) zur Verfügung. Die Wanne kann dann unter dem Abwasserablauf des Wohnmobils platziert und das Abwasser über den Schlauch in den Bodenablauf geleitet werden.

Ein Frischwasseranschluss sollte sich in ausreichendem Abstand (mind. 2-3 Meter) von der Entsorgungsstelle und einem Spülwasseranschluss befinden. Alle Anschlüsse (Spül- bzw. Frischwasser) sind entsprechend zu kennzeichnen.

4.3.2. Trinkwasserversorgung

Ein Kleinstcampingplatz muss in einer Entfernung von höchstens 250 m einen Zugang zu Trinkwasser bieten, etwa in einem angrenzenden Gasthaus oder in einem (Neben-) Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs. Dort können die Campinggäste Frischwasser beziehen bzw. die Frischwasserkanister auffüllen.

Wesentlich komfortabler ist natürlich eine Wasserentnahmestelle (Wasserhahn) direkt am oder unmittelbar neben der Zufahrt zum Kleinstcampingplatz. So können auch Wohnmobilurlauber mit einem kurzen Schlauch den fest eingebauten Frischwassertank im Wohnmobil wieder auffüllen.

Die **Wasserentnahmestelle sollte mit einem 3/4-Zoll-Gewinde** ausgestattet sein. Wasserschlauch samt erforderlicher Adapter oder ein tragbarer Wasserkanister werden in aller Regel von den Campern mitgeführt.

Grundsätzlich ist der Frischwasseranschluss in räumlicher Trennung (ca. 2-3 Meter Abstand) zur Abwasserentsorgung und zum Spülwasseranschluss zu installieren. Alle Anschlüsse (Spül- bzw. Frischwasser) sind entsprechend zu kennzeichnen.

4.3.3. Stromversorgung

Kleinstcampingplätze sollten über eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen verfügen. Es empfiehlt sich **für jeden Standplatz einen Stromanschluss** vorzusehen, wobei die Entfernung vom Wohnwagen bzw. Wohnmobil bis zur nächstgelegenen Steckdose maximal 25 m betragen sollte. Dementsprechend lange Verlängerungskabel für den Außenbereich werden

in der Regel von den Campern mitgeführt. Heute dürfen auf Campingplätzen im Außenbereich nur noch CEE-Steckdosen verbaut werden.

Tipp:

Da auf Kleinstcampingplätzen die Verrechnung für den Stromanschluss normalerweise nicht verbrauchsabhängig sondern pauschal pro Nacht erfolgt, empfiehlt sich eine geringere Stromabsicherung (z.B. mit 6 Ampere), um übermäßigen Stromverbrauch zu verhindern.

4.3.4. Abfallentsorgung

Zur Entsorgung der Reiseabfälle muss in einer Entfernung von höchstens 250 m Zugang zu entsprechenden **Müllbehältern** gemäß den örtlichen Richtlinien zur Mülltrennung bestehen.

Ratsam ist es, den Weg zu dieser Müllsammelstelle entsprechend zu kennzeichnen bzw. eine Müllinsel direkt am oder in unmittelbarer Nähe zum Kleinstcampingplatz zu errichten.

Tipp:

Die richtige Abfallsortierung sollte durch mehrsprachige Hinweise und eindeutige Piktogramme erleichtert werden.

4.4. Sanitäreinrichtungen

Auf Kleinstcampingplätzen sind keine eigenen Sanitäreinrichtungen vorgeschrieben.

Wohnwägen und Wohnmobile verfügen üblicherweise an Bord über eine eigene Sanitärzelle mit Waschbecken und Kassettentoilette. Damit sind diese Fahrzeuge für einige wenige Tage autark, erst bei längerem Aufenthalt wird eine Möglichkeit zum Auffüllen des Trinkwassertanks bzw. –kanisters und zum Entleeren des Abwassertanks bzw. –kanisters benötigt.

Werden am Kleinstcampingplatz auch Zelte aufgenommen, so muss in einer Entfernung von höchstens 250 m ein Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit geboten werden, etwa in einem angrenzenden Gasthaus oder in einem (Neben-) Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs.

Selbstverständlich erhöhen Sanitäreinrichtungen den Komfort des Kleinstcampingplatzes und werden teilweise von den Gästen auch erwartet. Ein Zugang zu (zweckmäßigen) Sanitäranlagen mit Waschbecken, Toilette und Dusche – am Kleinstcampingplatz bzw. in unmittelbarer Nähe – ist somit durchaus zu empfehlen. Entsprechend der geringen Standplatzanzahl eines Kleinstcampingplatzes reicht in der Regel jedoch eine kleine Sanitäranlage, die nicht zwingend nach Geschlechtern getrennt sein muss. Ratsam ist darüber hinaus ein Spülbecken für Wäsche und Geschirr.

4.5. Entgelte und Bezahlssysteme

Üblicherweise werden auf Campingplätzen eine Standplatzgebühr, unterschiedlich hohe Personengebühren für Erwachsene und Kinder sowie evtl. weitere Gebühren für Strom etc. verrechnet. Auch unterschiedliche Saisonzeiten (Vor-, Haupt- und Nachsaison) sind sehr verbreitet. Eine derart differenzierte Preisgestaltung ist natürlich auch auf Kleinstcampingplätzen möglich.

Als einfacher administrierbar und praktikabler – vor allem in Hinblick auf die ohnehin geringe Standplatzanzahl auf einem Kleinstcampingplatz – erweist sich oftmals eine Standplatzpauschale, unabhängig von der Zahl nächtigender Personen.

Ein Stromanschluss wird meist extra verrechnet, da nicht alle Campinggäste davon Gebrauch machen wollen. Dieser kann dann verbrauchsabhängig je kWh oder pauschal je Nacht abgerechnet werden.

Zusätzlich fällt pro Person (über 15 Jahren) die Ortstaxe an (vgl. 3.1.).

Als Bezahlssystem kann auf Kleinstcampingplätzen sowohl die „fliegende“ Rezeption als auch das System der Selbstregistrierung gut zur Anwendung kommen (vgl. 3.4.).

5. Planungshilfe Wohnmobilstellplatz

Wohnmobilstellplätze sind eigens für die spezifischen Anforderungen von Wohnmobilen und ihren Nutzern ausgestattete Übernachtungsplätze, deren Benutzung rund um die Uhr möglich ist. Wohnmobile, auch Reisemobile genannt, sind selbstangetriebene Freizeitfahrzeuge und unterscheiden sich dadurch von einem Wohnwagen, der von einem Pkw gezogen wird. Auch eine autarke Bordstromanlage, ausreichend große Frischwassertanks sowie fest verbaute, geschlossene Abwasser- und Fäkaltanks bzw. Kassettentoiletten, die einen autarken Aufenthalt für einige Tage ermöglichen, sind Merkmale eines Wohnmobils. Ein Wohnmobilstellplatz besteht aus einer gewissen Anzahl von Standplätzen für je ein Wohnmobil.

In der Praxis haben sich folgende Hauptkategorien von Wohnmobilstellplätzen entwickelt, die sich durch ihre Lage und Ausstattung voneinander unterscheiden:

- **Einfacher Übernachtungsplatz** unweit von Fernstraßen, bei Gaststätten oder Freizeitanlagen, meist nur für eine Nacht geeignet. Häufig werden derartige Übernachtungsplätze als Kleinstcampingplätze geführt, sodass auch keine speziellen Einrichtungen, wie etwa Stromanschlüsse oder eine Ver- und Entsorgungsanlage für Frisch- bzw. Abwasser, notwendig sind.
- **Standard-Stellplatz:** mit markierten Standplätzen (Parzellen), oft auf umgewidmeten Parkflächen. Zur Standardausstattung zählen in der Regel eine Ver- und Entsorgungsstation sowie Stromanschlüsse, Müllbehälter und eine Infotafel.
- **Wohnmobilhafen:** Überwiegend parzellierter Stellplatz in ereignisnaher Lage und mit über den Standard hinausgehender, gehobener Ausstattung. Meist werden Sanitäranlagen, WLAN, persönliche Gästebetreuung mit Infomöglichkeiten zu den touristischen Attraktionen und Brötchenservice angeboten.

Neben den Effekten, dass durch die Errichtung von ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen Konfliktpotenziale wegen des vermeintlichen „wildten Campierens“ verhindert werden und ordentliche (umweltfreundliche) Entsorgungseinrichtungen für die Wohnmobile (Entsorgung des Grauwassers und der Kassettentoilette) geschaffen werden, können durchaus auch wirtschaftliche Vorteile für Unternehmer und Gemeinden ins Treffen geführt werden: Den Gemeinden gelingt es so, zusätzliche Kunden für den lokalen Einzelhandel zu gewinnen. Mancher Ort hat durch seine betonte „Wohnmobilfreundlichkeit“ an touristischem Profil weiter gewonnen. Freizeitattraktionen verzeichnen durch neue Gäste eine höhere Auslastung und auch Gastronomie- und Hotelleriebetriebe servieren das eine oder andere zusätzliche Menü, wenn eine Übernachtungsmöglichkeit für Wohnmobilreisende angeboten wird.

5.1. Standortanalyse, Kapazität und Wirtschaftlichkeit

Bevor Sie mit der Planung eines neuen Wohnmobilstellplatzes beginnen, sollten Sie eine sorgfältige Standort- und Wettbewerbsanalyse vornehmen sowie eine Zielgruppen- und Potentialanalyse durchführen.

Nicht jeder Standort ist für einen Wohnmobilstellplatz geeignet. Gesucht sind vor allem Standorte in der Nähe von touristischen Anziehungspunkten, mit Gastronomieangeboten und Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung des Stellplatzes. Auch Standorte an touristischen Hauptverkehrsruuten, aber dennoch ruhig gelegen, können erfolgreich sein. Ohne die notwendige Vernetzung mit touristischen Attraktionen besteht jedoch die Gefahr einer Fehlinvestition. Lohnenswert ist auch ein Blick auf bereits vorhandenen Mitbewerber in einem Umkreis von ca. 30 km. Sind bereits ausreichend Stellplatzkapazitäten in der Region vorhanden oder besteht noch zusätzlicher Bedarf? Welche Schwächen der Mitbewerber kann ich zu meinen Stärken machen? (z.B. größere Standplätze, moderne Entsorgungsstation, besserer Service). Schließlich überlegen Sie, wer die Zielgruppe für ihren Wohnmobilstellplatz ist. Sind es Durchreisende, die nur einen einfachen Platz zum Übernachten suchen, oder Urlaubsgäste, die einige Nächte bleiben möchten, um vom Stellplatz aus die Region zu erkunden? Sind es Outdoor-begeisterte Sportler mit eher kleineren Kastenwägen oder Kulturreisende mit größeren (Teil-)Integrierten Wohnmobilen?

Aus diesen Analysen leitet sich der Stellplatztyp (einfacher Übernachtungsplatz, Standard-Stellplatz, Wohnmobilhafen) ab und lassen sich auch die Größe und Ausstattung des Wohnmobilstellplatzes bestimmen.

Die Mehrheit der Wohnmobilstellplätze in Deutschland und Österreich weist eine Kapazität zwischen 5 und 20 Standplätzen auf. Der aktuelle Mittelwert aller Wohnmobilstellplätze in Deutschland beträgt 17 Standplätze pro Betrieb¹. Wohnmobilstellplätze dieser Größe lassen sich im Nebenerwerb, z.B. als zweites Standbein neben Gaststätte oder Weingut, wirtschaftlich führen. Soll der Stellplatz im Haupteinverbsmodell betrieben werden, empfiehlt sich jedoch eine Mindestgröße von 50 Standplätzen; wirtschaftlicher sind aber Stellplätze ab ca. 80 Standplätzen.

Die Herstellungskosten für einen Wohnmobilstellplatz lassen sich nicht pauschal hochrechnen, ohne die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wesentlicher Kostenfaktor für den Stellplatzbau sind die Tiefbauarbeiten. Diese hängen sehr stark von der Bodenbeschaffenheit und bereits vorhandener Aufschließung (Wasser, Kanal, Strom) ab.

5.2. Lage und Anbindung

Die Lage beeinflusst wesentlich die Akzeptanz durch die Wohnmobiltouristen. Wohnmobilstellplätze werden in erster Linie touristisch genutzt. Daher ist die Wahl des richtigen Standortes der entscheidende Erfolgsfaktor. Eine attraktive Lage ist durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

- Nähe zu Sehenswürdigkeiten und touristischen Attraktionen
- ruhige Lage

¹ Deutscher Tourismusverband e.V. (Hrsg.): Planungshilfe Reisemobilstellplätze in Deutschland, Berlin, 2018

- Natur- und Wassernähe
- Innenstadt- und Zentrumsnähe
- komfortable Erreichbarkeit über Hauptverkehrsstraßen
- gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Anschluss an Rad- und Wanderwegenetze
- kurze Fußwege zu allen touristischen Angeboten

Im Idealfall ist der Stellplatz von den Fernstraßen leicht zu erreichen. Die Zufahrt sollte rund um die Uhr sowie auch für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen und bis zu 4,0 Meter Höhe möglich sein.

5.3. Beschilderung

5.3.1. Wegweisung zum Stellplatz

Die Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz sollte im Sinne der **Verkehrsführung** von allen Hauptstraßen aus und im Ort deutlich beschildert sein, um – trotz weit verbreiteter Navigationsgeräte – auch Durchreisende und Zufallsgäste auf das Angebot aufmerksam zu machen. Dazu empfiehlt sich die Verwendung des **Wohnmobil-Piktogramms**. Auch der eigentliche Stellplatz sollte eindeutig kenntlich gemacht werden. Hierzu wird meist ein Parkplatzzeichen in Verbindung mit Zusatzschildern mit Wohnmobil-Piktogramm und für „Frischwasser“, „Entsorgung Mobiltoilette“ und „Entsorgung Grauwasser“ verwendet.



Abbildung 4: Beschilderung eines Wohnmobilstellplatzes

5.3.2. Info-Tafel am Stellplatz

Auf dem Wohnmobilstellplatz sollte sich auch eine **Informationstafel** finden, die die Wohnmobiltouristen willkommen heißt und über folgende Angaben informiert:

- Stellplatzbetreiber
- Stellplatzgebühr
- Stellplatzordnung
- Notrufinformationen und wichtige Telefonnummern (z.B. Ärzte, Apotheken; für Anruf mit Handy inkl. Ortsvorwahl)
- Umgebungsplan/Stadtplan
- Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel
- Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten
- Rad- und Wanderwege
- Touristische Attraktionen
- Hinweis auf Campingplätze der Umgebung
- Gasflaschentauschstellen
- Campingzubehör-Händler und Wohnmobilwerkstätten
- Tourismus-Information

5.4. Standplätze und Platzgestaltung

Moderne Übernachtungs- bzw. Wohnmobilstellplätze gehen in der Gestaltung über parkplatzähnliche Anlagen mit größeren Standplätzen weit hinaus. Es handelt sich um Betriebe mit Freizeitcharakter und Wohlfühlambiente. Die **Fahrwege** zu und auf dem Platzgelände müssen über eine ausreichende Breite verfügen und für Fahrzeuge bis zu einer Gesamthöhe von maximal vier Metern passierbar sein. (Hinweis: Reisemobile können bis zu 12 Meter lang, 2,5 Meter breit und 3,80 Meter hoch sein). **Gärtnerische Gestaltungsmaßnahmen** mit einer landschaftsgerechten Bepflanzung im Außen- und Innenbereich des Stellplatzes begünstigen sein Erscheinungsbild im Hinblick auf Anwohner wie auch Wohnmobiltouristen. Entsprechende Begrünungsmaßnahmen dienen zum einen der Geländestrukturierung (Parzellierung der einzelnen Standplätze), zum anderen bieten sie auch Schatten oder Sichtschutz. Jedenfalls sollte der Reisemobilstellplatz von eventuell weiterem Parkraum durch Balken, Holzzaun oder Hecke deutlich getrennt werden.

Tipp:

Achten Sie bei der Bepflanzung darauf, dass von den Wohnmobilen in Blickrichtung Süden/Südosten gesehen keine zu hohen Bäume gepflanzt werden. Die auf den Dächern vieler Wohnmobile montierten Satellitenspiegel brauchen freie Sicht zu den Satelliten, die sich im Süden/Südosten befinden.

Wohnmobiltouristen erreichen ihr Übernachtungsziel nicht selten spätabends, eine **ausreichende Beleuchtung** der Wege sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind somit Aspekte des Komforts und der Sicherheit.

Tipp:

Verwenden Sie zur Platzbeleuchtung niedrige Lampen (bis zu einer Höhe von ca. 1,20 Meter) mit nach unten gerichteter Abstrahlung. So beleuchten Sie gezielt die Wege, ohne durch Fenster und Dachluken in die Wohnmobile zu leuchten (und den Schlaf der Gäste zu stören).

Die Standplätze sollten **eben, ausreichend befestigt** und mit einer guten Oberflächenentwässerung/-versickerung versehen sein. Die Tragfähigkeit des Untergrunds sollte mindestens für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen ausgelegt sein. Als optimal erweisen sich Rasengittersteine oder Pflasterungen. Auch feiner, fest gewalzter Schotter sind geeignet.

Hinweis:

Mit einer Tragfähigkeit von 3,5 Tonnen decken Sie den Großteil des aktuellen Wohnmobilbestands ab. Dennoch können größere Wohnmobile bis zu 12 Tonnen Gesamtgewicht haben. Es empfiehlt sich daher ein entsprechender Hinweis bzw. eine Beschilderung schon an der Zufahrt, sollten die Standplätze über keine ausreichende Tragfähigkeit verfügen.

Die einzelnen Standplätze sollten durch eine Parzellierung oder Markierung erkennbar sein. Durchschnittliche Wohnmobile sind 2,30 m breit und etwa 6,5 bis 9 m lang. Zum bequemen Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen der Staufächer/-räume ist neben der eigentlichen Fahrzeugbreite zusätzlicher Platzbedarf zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, dass ein einzelner Standplatz eine **Mindestlänge von 10 Metern und eine Mindestbreite von 5 Metern** aufweist. Auch ausreichende **Rangierflächen** auf den Fahrwegen zu den Stellplätzen und Entsorgungseinrichtungen sind einzuplanen (mind. 5,5 Meter).

5.5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Grundsätzlich verfügen Wohnmobile, neben eigenen Bordstromanlagen (12- bzw. 24-Volt-Ausrüstung), auch über ausreichend große Frischwasser- und Abwassertanks sowie über Kassettentoiletten für Fäkalien oder einen fest eingebauten Fäkalientank. Dadurch sind Wohnmobile für einige Tage „autark“, müssen die Tanks jedoch im Abstand von wenigen Tagen entleeren bzw. wieder befüllen. Für die Ver- und Entsorgung der Wohnmobile sind daher, insbesondere auf Wohnmobilstellplätzen, spezielle Einrichtungen vorzusehen: sogenannte Versorgungs- und Entsorgungsstationen (kurz VE-Stationen) spenden Frischwasser und nehmen Abwasser und Fäkalien auf. Es gibt am Markt zahlreiche Anbieter von VE-Stationen, auch individuelle Lösungen bzw. Eigenbau sind möglich.

5.5.1. Abwasser- und Fäkalienentsorgung

In der Regel verfügen Wohnmobile über fest eingebaute Frischwasser- und Abwassertanks (Grauwasser). Die Toilette ist meistens als transportable Kassettentoilette ausgeführt, deren Tank man dank eingebauter Räder zu einer Entsorgungsstation rollen kann. Doch einige, meist große Mobile besitzen einen fest eingebauten Fäkalientank. Eine dezentral gestaltete Abwasserentsorgung für jeden einzelnen Standplatz ist wenig sinnvoll, da die Ausläufe für Grauwasser- und Fäkalientanks bei den verschiedenen Wohnmobilen an unterschiedlichen Stellen der Fahrzeuge zu finden sind. Üblich ist es daher eine Ver- und Entsorgungsstation an einer zentralen Stelle des Stellplatzes (z.B. bei der Einfahrt) vorzusehen. Bei der Installation der Anlage sollte jedenfalls auf ausreichend großen Rangierraum für die Wohnmobile geachtet werden, um den Auslauf der Tanks über der Entsorgungseinrichtung platzieren zu können.

Moderne **VE-Stationen bestehen aus mehreren Modulen:**

- **Frischwassersäule,**
- **Kassettentoilettenentleerung** und
- **überfahrbarer Edelstahl- oder Betontrichter bzw. –rinne** (ggf. mit Wasserspülung) für die Entsorgung von Festtanks.

Aus hygienischen Gründen sollten die einzelnen Module räumlich getrennt voneinander installiert werden. Der Frischwasserhahn sollte sich in einem Abstand (ca. 2-3 Meter) von den Entsorgungsstellen befinden. Die Entsorgungsstellen sollten über eine Wasserspülung bzw. einen separaten Spülwasseranschluss mit eigenem Spülwasserschlauch verfügen. Lediglich auf kleineren Wohnmobilstellplätze reicht auch eine Ein-Säulen-Lösung aus, wobei Spülwasser- und Frischwasseranschluss auf den gegenüberliegenden Seiten der Säule angebracht werden sollten. Für einen durchgehenden Winterbetrieb müssen alle Einrichtungen beheizt sein.

Hinweis:

Beim Einbau der Station ist unbedingt darauf zu achten, dass der Einlass überfahrbar auf Fahrbahnniveau angeordnet ist. Idealerweise wird rund um den Bodeneinlass bzw. die Rinne ein trichterförmiger Betonplatz (mit einem Gefälle von ca. 5%) installiert.

Auf Wohnmobilstellplätzen mit mehr als vier Standplätzen ist eine Ver- und Entsorgungsstation zu errichten.

Tipp:

Die Grauwasser- und Fäkalienentsorgung sollte kostenlos ermöglicht werden, um die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer sicherzustellen.

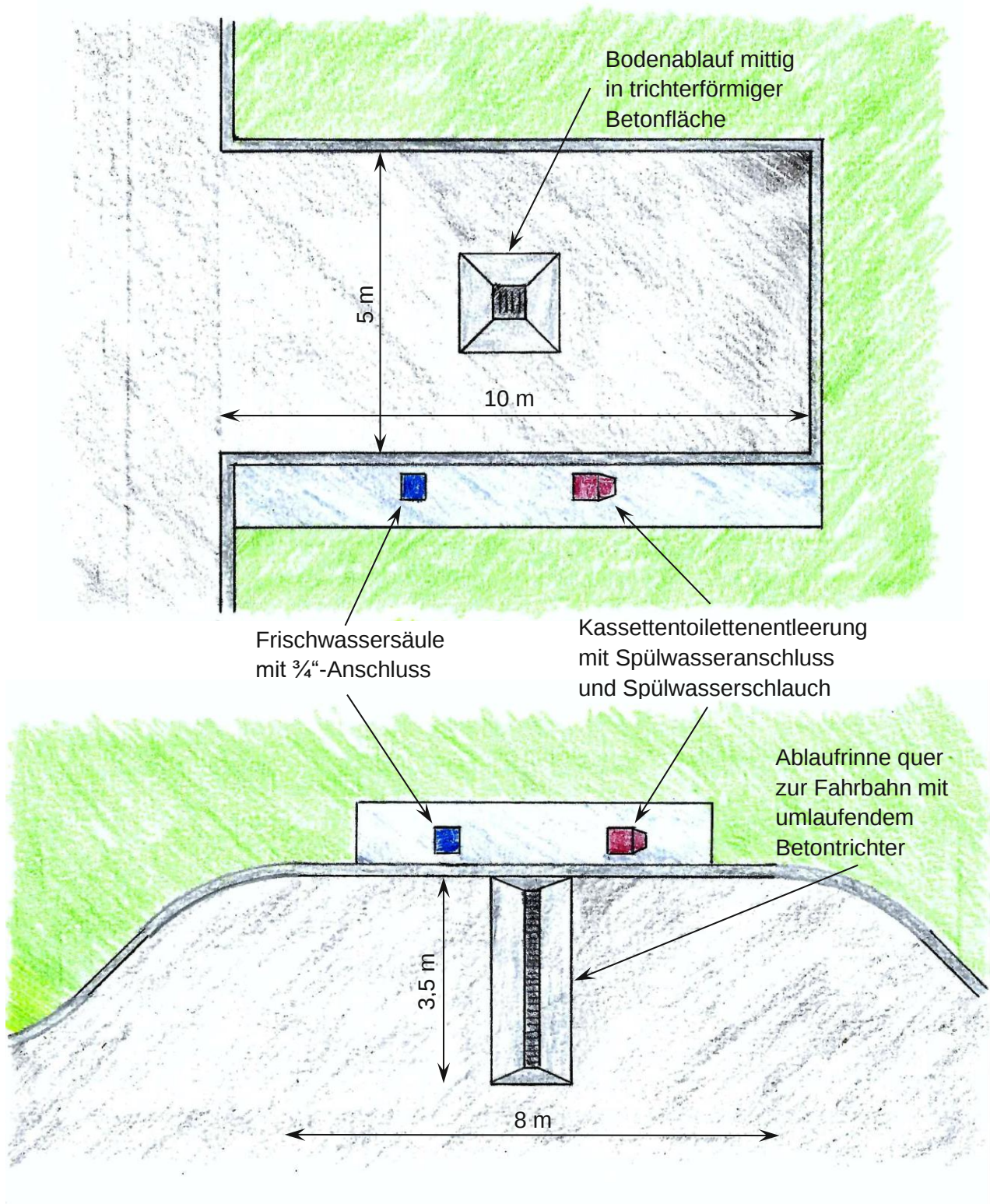


Abbildung 5: Prinzipskizze einer VE-Station in Quer- und Längsbauweise (M 1:100)



Abbildung 6: Beispiele für Kassettentoilettenentleerung

(Bilder: www.beckmann-gmbh.de, www.freizeit-reisch.de, www.camperwcwash.com)

5.5.2. Trinkwasserversorgung

Grundsätzlich hat man bei der Frischwasserversorgung die Wahl zwischen individuellen Anschlussmöglichkeiten an den einzelnen Standplätzen oder einer einzigen zentralen Frischwassersäule bei der VE-Station. Aufgrund der einfacheren Installation und um die Beheizung jeder einzelnen Anschlussstelle (Wintertauglichkeit), die in Oberösterreich notwendig wäre, zu vermeiden, empfiehlt sich die Errichtung bei der zentralen VE-Station.

Die **Wasserentnahmestelle sollte mit einem 3/4-Zoll-Gewinde** ausgestattet sein. Wasserschlauch und erforderlicher Adapter werden in aller Regel im Wohnmobil mitgeführt.

Grundsätzlich ist der Frischwasseranschluss in räumlicher Trennung (ca. 2-3 Meter Abstand) zur Abwasserentsorgung und zum Spülwasseranschluss zu installieren. Alle Anschlüsse (Spül- bzw. Frischwasser) sind entsprechend zu kennzeichnen.

Tipp:

Die Frischwasserentnahme kann mittels Münzprüfer und Zeit- bzw. Mengensteuerung vergibt werden. Ein Preis von € 1,-- je 100 Liter ist hier üblich.



Abbildung 7: Beispiele für Frischwassersäulen

(Bilder: www.beckmann-gmbh.de, www.freizeit-reisch.de, www.camperwcwash.com)

5.5.3. Stromversorgung

Wohnmobilstellplätze sollten über eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen verfügen. Es empfiehlt sich für jeden Standplatz einen Stromanschluss vorzusehen, die in **Säulen zu 4 Steckdosen** zusammengefasst sind. Heute dürfen auf Stellplätzen im Außenbereich nur noch CEE-Steckdosen verbaut werden. Mittels Verlängerungskabel für den Außenbereich, das in der Regel im Wohnmobil mitgeführt wird, kann eine Distanzen von bis zu 25 Metern vom Wohnmobil bis zur nächstgelegenen Mehrfachstromsäule überbrückt werden.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Stromnutzungsgewohnheiten unter den Wohnmobilmfahrern ist eine ausreichende Stromabsicherung mit 16 Ampere sinnvoll, da hierdurch z.B. auch der störungsfreie Einsatz von Klimaanlage gerade größerer Reisemobile gewährleistet bleibt.

Tipp:

Der Stromverkauf kann verbrauchsabhängig über Münzprüfer pro kWh erfolgen. Ein Preis von ca. € 0,60 je kWh ist üblich.

Sollten Sie den Stromanschluss nicht verbrauchsabhängig sondern pauschal pro Nacht verrechnen, so empfiehlt sich eine geringere Stromabsicherung (z.B. mit 6 Ampere), um übermäßigen Stromverbrauch zu verhindern.



Abbildung 8: Beispiele für Stromsäulen mit Münzprüfer
(Bilder: www.beckmann-gmbh.de, www.freizeit-reisch.de, www.camperwcwash.com)

Hinweis:

Häufig werden zwei oder drei Stromsäulen von einem Münzprüfer gesteuert. Eine Stromsäule verfügt dann über den Münzprüfer, die Sicherungen und 4 Steckdosen (Master- bzw. Muttersäule), die weiteren Stromsäulen (Slave- bzw. Tochtensäulen) haben jeweils nur 4 Steckdosen.

5.5.4. Abfallentsorgung

Zur Entsorgung der Reiseabfälle müssen entsprechende **Müllcontainer** gemäß den örtlichen Richtlinien zur Mülltrennung vorgesehen werden.

Tipp:

Die richtige Abfallsortierung sollte durch mehrsprachige Hinweise und eindeutige Piktogramme erleichtert werden.

5.6. Sanitäreinrichtungen

Die Mehrzahl der zugelassenen Wohnmobile verfügen über eigene sanitäre Einrichtungen an Bord. Sanitärgebäude mit Toiletten, Duschen und Waschräumen, wie auf Campingplätzen üblich, sind daher auf Wohnmobilstellplätzen nicht zwingend erforderlich. Allerdings können gerade auf größeren Wohnmobilstellplätzen sanitäre Anlagen durchaus sinnvoll sein und darüber hinaus den Komfort steigern.

5.7. Entgelte und Bezahlssysteme

Wie bereits angeführt, sind Wohnmobilstellplätze aufgrund ihrer speziellen Ausstattung mehr als simple Parkplätze und müssen daher auch nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Großteil der Wohnmobiltouristen akzeptiert durchaus angemessene Stellplatzgebühren.

5.7.1. Stellplatzgebühren

Auf Wohnmobilstellplätzen wird der Übernachtungspreis üblicherweise pro Wohnmobil verrechnet – unabhängig von der Anzahl der Reisenden. Der durchschnittliche Übernachtungspreis liegt derzeit bei ca. € 12,-- bis 14,--, ist aber stark abhängig von Ausstattung und Lage des Wohnmobilstellplatzes: Während ein einfacher Übernachtungsplatz neben einem Gasthaus oftmals kostenlos ist (wobei eine Einkehr im Gastbetrieb erwartet wird), kann die Übernachtung auf einem vollwertig ausgestatteter Wohnmobilstellplatz nahe einem Stadtzentrum oder einer touristischen Attraktion bis zu ca. € 30,-- kosten.

Zusätzlich fällt pro Person (über 15 Jahren) die Ortstaxe an (vgl. 3.1.).

5.7.2. Zusätzliche Versorgungskosten

Zusätzlich zur Stellplatzgebühren werden häufig Verbrauchsgebühren für Strom und Wasser eingehoben. Strom wird zumeist über Münzzähler verbrauchsabhängig (ca. € 0,60 pro kWh) oder zeitabhängig (ca. € 2,-- je 12 Stunden) verrechnet. Auch die Wasserentnahme ist über Münzzähler mittels Durchfluss- bzw. Zeitsteuerung häufig kostenpflichtig (ca. € 1,-- pro 100 l). Die Entsorgung von Grauwasser und Kassettentoilette ist hingegen in der Regel kostenlos.

5.7.3. Bezahlssysteme

Auf Wohnmobilstellplätzen wird die Stellplatzgebühr und die Ortstaxe in den meisten Fällen mittels „Vertrauenskassa“ bei der Selbstregistrierung oder über einen Parkscheinautomaten bezahlt. Lediglich auf Stellplätzen, die an eine Gastwirtschaft oder einen Betrieb

angeschlossen sind, oder auf großen Stellplätzen ist eine („fliegende“) Rezeption üblich (vgl. 3.4.).

Die Verbrauchsgebühren für Strom und Frischwasser werden nahezu immer über Münzzähler eingehoben.